



Richtlinie **Freiwillige Zuwendungen**

des ADAC Württemberg e. V.

Richtlinie zur Förderung von ADAC Ortsclubs im ADAC Württemberg e. V.

Inhalt

Vorbemerkung	3
0. Präambel	3
I. Allgemeiner Teil	4
1. Förderungszweck; Freiwilligkeit der Förderung	4
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Förderung	4
3.1 Förderungsfähige Tätigkeitsfelder der ADAC Ortsclubs	4
3.2 Förderungsverfahren	5
3.2.1 Antragsberechtigung der ADAC Ortsclubs	5
3.2.2 Antragstellung	6
3.2.3 Keine Kumulierung von Förderungen	6
3.2.4 Fristen zur Antragstellung	7
3.2.5 Form der Antragstellung	7
3.2.6 Auszahlung der Förderung durch den ADAC Württemberg	7
II. Besonderer Teil	8
1. OC-Aktivitäten im ADAC	8
1.1 Basisförderung	8
1.1.1 Mitglieder im ADAC Ortsclub	8
1.1.1.1 ADAC Mitglieder	8
1.1.1.2 ADAC Jugendgruppen-Mitglieder	8
1.1.2 ADAC Tagungen	8
1.1.3 Antragstellung	8
1.1.4 Auszahlung	8
1.2 Kommunikation/ Außenwirkung	9
1.2.1 ADAC Markenauftritt	9
1.2.1.1 Antragstellung	9
1.2.1.2 Auszahlung	9
1.2.2 Vereinskleidung	9
1.2.2.1 Antragstellung	9
1.2.2.2 Auszahlung	9
1.2.3 Transport- und Arbeitsfahrzeuge	9
1.2.3.1 Antragstellung	9
1.2.3.2 Auszahlung	9
1.2.4 Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Messen/Ausstellungen	10
1.2.4.1 Antragstellung	10
1.2.4.2 Auszahlung	10
1.3 Vereinsgelände	10
1.3.1 Antragstellung	10

1.3.2	Auszahlung	10
1.4	Jugendarbeit.....	10
1.4.1	Jugendgruppe	10
1.4.1.1	Antragstellung.....	10
1.4.1.2	Auszahlung	11
1.4.2	Jugendcamps.....	11
1.4.2.1	Antragstellung.....	11
1.4.2.2	Auszahlung	11
1.5	Innovative Projekte	11
1.5.1	Antragstellung.....	11
1.5.2	Auszahlung	11
1.6	Beteiligung an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Württemberg	11
1.6.1	Antragstellung.....	11
1.6.2	Auszahlung	12
1.7	Ortsclub-Jubiläen	12
1.7.1	Antragstellung.....	12
1.7.2	Auszahlung	12
2.	Motorsport.....	13
2.1	Motorsport-/ Klassik-/ Jugendsport-Veranstaltungen	13
2.1.1	Antragstellung.....	15
2.1.2	Auszahlung	15
2.2	Unterstützung anderer ADAC Motorsportveranstaltungen.....	15
2.2.1	Antragstellung.....	15
2.2.2	Auszahlung	15
2.3	Anschaffung von Sportgeräten.....	16
2.3.1	Antragstellung.....	16
2.3.2	Auszahlung	16
2.4	Werbematerial bei förderfähigen Motorsport-/ Klassik-/ Jugendsport-veranstaltungen .	16
2.4.1	Werbematerial	16
2.4.2	Give Aways.....	17
2.5	Veranstaltungsequipment bei förderfähigen Motorsport-/ Klassik-/ Jugendsport-veranstaltungen.....	17
3.	Verkehr, Technik, Umwelt & Mobilität	18
3.1	ADAC Fahrradturniere	18
3.1.1	Antragstellung.....	18
3.1.2	Auszahlung	18
3.2	Turniergeräte für ADAC Fahrradturniere	18
3.2.1	Antragstellung.....	18
3.2.2	Auszahlung	18
3.3	Fahrsicherheitstrainings und Spritspartrainings.....	18
3.3.1	Antragstellung.....	18
3.3.2	Auszahlung	18
3.4	Aktivitäten/Veranstaltungen zur Förderung der Verkehrssicherheit.....	19

3.4.1	Antragstellung.....	19
3.4.2	Auszahlung	19
3.5	Organisation von Veranstaltungen	19
3.5.1	Antragstellung.....	19
3.5.2	Auszahlung	19
4.	Tourismus	20
4.1	Touristische Ausfahrten.....	20
4.1.1	Antragstellung.....	20
4.1.2	Auszahlung	20
4.2	Info-Vorträge.....	20
4.2.1	Antragstellung.....	20
4.2.2	Auszahlung	20
4.3	Jux-Rallyes / Sternfahrten /Bildersuchfahren	20
4.3.1	Antragstellung.....	20
4.3.2	Auszahlung	20
5.	Öffentlichkeitsarbeit/ Kommunikationszuschuss	21
5.1	Antragstellung.....	21
5.2	Auszahlung	21
III.	Gültigkeit	21

Vorbemerkung

Im nachfolgenden Text wird für das bessere Leseverständnis die männliche Form benutzt. Selbstverständlich ist hiermit immer auch die weibliche Form gemeint.

0. Präambel

Innerhalb des ADAC Württemberg e.V. können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC Ortsclub); vgl. § 4 Nr. 1 der Satzung des ADAC Württemberg e.V. (im Folgenden nur noch ADAC Württemberg genannt). Diese ADAC Ortsclubs im ADAC Württemberg e.V. (im Folgenden nur noch ADAC Ortsclubs genannt) müssen gemäß § 4 Nr. 2 der Satzung des ADAC Württemberg zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC e.V. (im Folgenden nur noch ADAC genannt) die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Württemberg nicht widersprechen. Somit ist gewährleistet, dass sich die ADAC Ortsclubs den satzungsgemäßen Zielen des ADAC Württemberg, die in § 2 der Satzung des ADAC Württemberg festgelegt sind, verschrieben haben, diese verfolgen und wahren.

ADAC Ortsclubs sind damit wichtige Multiplikatoren und Repräsentanten des ADAC Württemberg. Diese repräsentieren den ADAC Württemberg und seine satzungsgemäßen Ziele nach außen, praktizieren diese in der Öffentlichkeit durch entsprechende Veranstaltungen, Ereignisse und Handlungsweisen. Um diesen Tätigkeiten eine entsprechende Wertschätzung zukommen zu lassen, hat sich der ADAC Württemberg entschieden, seine ADAC Ortsclubs hierbei zu fördern. Die ADAC Ortsclubs sind für den ADAC Württemberg wichtige Größen, die in ihrem Zusammenhalt, ihrer Tätigkeit und in ihrem Wirken durch die finanzielle Förderung oder Sachförderung gestärkt werden sollen, welche in dieser Förderrichtlinie aufgezählt und benannt werden.

I. Allgemeiner Teil

1. Förderungszweck; Freiwilligkeit der Förderung

Die Förderung der ADAC Ortsclubs dient dem Zweck, dass die satzungsgemäßen Ziele des ADAC Württemberg, die in § 2 der Satzung des ADAC Württemberg umschrieben sind, verwirklicht werden. So sollen die ADAC Ortsclubs insbesondere gefördert werden, wenn

- sie als Multiplikator bzw. Botschafter im Sinne des ADAC auftreten
- bei der regionalen Verbreitung und Erfüllung der ADAC Leistungen mitwirken
- bei der Erfüllung der Interessen der ADAC Mitglieder mitwirken
- deren Handeln/Tätigkeit auf Mitgliedergewinnung und/oder -bindung abzielt.

Sämtliche Förderleistungen erfolgen freiwillig und nur im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel. Einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch darauf erwirbt der jeweilige ADAC Ortsclub – auch bei mehrfacher Gewährung – nicht. Der ADAC Württemberg behält sich vor, die Förderrichtlinie und die Förderbeträge jederzeit an die aktuelle Situation, die finanziellen Möglichkeiten und/oder rechtlichen Gegebenheiten anzupassen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie **neben den gesetzlichen Regelungen**, auf Grundlage der Satzung des ADAC Württemberg **und des ADAC**, des dazu erlassenen Leitbilds des ADAC, der dazu erlassenen Compliance Richtlinie des ADAC Württemberg und der Dachstrategie des ADAC.

Für die erstmalige Erarbeitung, aber auch für die Abänderung dieser Richtlinie, zeigen sich folgende Gremien verantwortlich:

- **Gremium 1:** Die durch den Vorstand berufene Kommission für den Bereich Ortsclubs (aktuell: Kommission für Sport, Ortsclubs und Tourismus, kurz SPOTCKO)
- **Gremium 2:** Der Vorstand des ADAC Württemberg
- **Gremium 3:** Ein Gremium aus dem Clubsyndikus, den Abteilungsleitern der Abteilungen „Verkehr & Umwelt“, „Jugend, Sport & Ortsclubs“ und der „Unternehmenskommunikation“ sowie den Vorständen für Ortsclubs und für Finanzen des ADAC Württemberg.

Die Inhalte dieser Richtlinie werden seitens des Gremium 1 erarbeitet. Die Inhalte sind daraufhin durch den dezentralen Compliance-Beauftragten des ADAC Württemberg zu prüfen und ohne die einzelnen Förderbeträge freizugeben.

Nach Freigabe entscheidet das Gremium 2 über deren Aufnahme in die Richtlinie. Bei Aufnahme legt das Gremium 3 die Zuwendungshöhe der förderungsfähigen Leistung fest. Bei Zweifeln über die Förderhöhe einzelner Posten ist der dezentrale Compliance-Beauftragte einzubeziehen.

Bei allen Entscheidungsorganen, bei denen die Satzung des ADAC Württemberg keine Regelungen vorgibt, gilt die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

3. Förderung

3.1 Förderungsfähige Tätigkeitsfelder der ADAC Ortsclubs

Die förderungsfähigen Tätigkeitsfelder von ADAC Ortsclubs umfassen:

1) die sog. OC-Aktivitäten im ADAC Württemberg:

Darunter sind u.a. Aktivitäten der ADAC Ortsclubs zu verstehen, die zur Kommunikation zwischen dem ADAC, dem ADAC Württemberg und den ADAC Ortsclubs beitragen, den ADAC Mitglieder-Anteil in den ADAC Ortsclubs fördern und die ADAC Marke in ihrem Erscheinungsbild nach außen stärken.

2) Motorsport, Jugendarbeit & Klassik

Dieser Bereich befasst sich mit der Förderung der Aktivitäten der ADAC Ortsclubs, die sich auf die Pflege und Förderung des Motorsports und der Jugend sowie der Pflege, Förderung und Nutzung des kraftfahrtechnischen Kulturgutes beziehen.

3) Verkehr, Umwelt, Technik & Mobilität

Dieser Bereich befasst sich mit der Förderung der Aktivitäten der ADAC Ortsclubs, die sich auf die Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und Naturschutzes beziehen.

4) Tourismus

Dieser Bereich befasst sich mit der Förderung der Aktivitäten der ADAC Ortsclubs im Bereich des Tourismus unter der Prämisse, dass die angebotenen Aktivitäten für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

5) Öffentlichkeitsarbeit

Die Wahrnehmung der Leistungen des ADAC Württemberg und seiner ADAC Ortsclubs unter allen ADAC Mitgliedern und in der Öffentlichkeit ist ein wichtiger Bestandteil zur Positionierung des ADAC. Dieser Bereich befasst sich mit der zusätzlichen Förderung der in den Punkten 2) bis 4) aufgeführten Aktivitäten unter der Prämisse der Öffentlichkeitsarbeit.

Die ADAC Ortsclubs können über den Rahmen dieser Richtlinie hinausgehende Anträge stellen, über die der Vorstand des ADAC Württemberg im jeweiligen Einzelfall unter sorgfältiger Abwägung der Gesamtumstände und der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet.

3.2 Förderungsverfahren

3.2.1 Antragsberechtigung der ADAC Ortsclubs

Der ADAC Ortsclub kann nach den Vorgaben dieser Richtlinie einen Antrag auf Förderung stellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1) Der Antragsteller muss ein nach § 4 der Satzung des ADAC Württemberg anerkannter ADAC Ortsclub sein. Es darf gegen ihn kein Aberkennungsverfahren gem. § 4 Abs. 3 der Satzung des ADAC Württemberg eingeleitet worden sein. Als Einleitung gilt die Absendung der mündlichen Anhörung seitens des ADAC Württemberg gegenüber dem jeweiligen ADAC Ortsclub.
- 2) Der ADAC Ortsclub muss die sich aus der Anerkennung als ADAC Ortsclub entstehenden Pflichten nach den §§ 4, 5 der Satzung des ADAC Württemberg erfüllen. Sollten die Voraussetzungen nicht vorliegen, der Verein aber in der Vergangenheit durch den ADAC anerkannt worden sein, schließt dies die Förderungsberechtigung für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie nicht aus (Bestandsschutz).

Stellt der ADAC Württemberg nach Ablauf dieser Bestandsschutzfrist fest, dass eine oder mehrere Pflichten nicht erfüllt sind, stellt er dem Club eine Frist von 2 Jahren zur Erfüllung. Ab Zeitpunkt der Feststellung der Pflichtverletzung bis zum Fristende werden beantragte Fördergelder nicht ausbezahlt. Eine nachträgliche Auszahlung ist möglich, sofern der ADAC Ortsclub fristgerecht die Anforderungen erfüllt.

- 3) Der ADAC Ortsclub muss die sich aus dem Leitbild des ADAC Württemberg, der Compliance Richtlinie des ADAC Württemberg und der Datenschutz Richtlinie des ADAC Württemberg, jeweils in der gültigen Fassung, ergebenden Pflichten erfüllen.
- 4) Auf Seiten des ADAC Ortsclubs dürfen keine Beendigungsgründe vorliegen.

Beendigungsgründe sind

- die Auflösung des Vereins (nachfolgend a) und b))
- das Erlöschen des Vereins (nachfolgend c))
- der Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins (nachfolgend d))

a) Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung, §41 BGB:

Der ADAC Ortsclub ist nicht antragsberechtigt und erhält keine Leistung, wenn in der nächsten Mitgliederversammlung die Vereinsauflösung des ADAC Ortsclub beschlossen wird. Löst sich der ADAC Ortsclub nach der Mitgliederversammlung nicht auf oder wird der Beschluss aufgehoben, hat der ADAC Ortsclub die Möglichkeit, danach unter Beachtung von Punkt 3.2.4 erneut einen Antrag zu stellen.

- b) Auflösung wegen eines Insolvenzverfahrens, §42 BGB:

Der ADAC Ortsclub ist nicht antragsberechtigt und erhält keine Leistung, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder wenn der Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, rechtskräftig geworden ist.

Dasselbe gilt, wenn der Antrag auf Förderung sechs Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, ebenso, wenn der Antrag auf Förderung sechs Monate vor Rechtskraft des Beschlusses, in dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, gestellt worden ist. Bereits gewährte Leistungen sind entsprechend der Regelung in diesem Abschnitt zurückzufordern.

- c) Erlöschen des Vereins:

Der ADAC Ortsclub ist nicht antragsberechtigt und erhält keine Leistung, wenn er erloschen ist oder ein Erlöschen bevorsteht. Hier gilt die unter Ziffer 4 b) erwähnte Frist von sechs Monaten entsprechend. Erlöschen ist ein Verein, wenn alle Mitglieder durch Austritt oder aus sonstigem Grund weggefallen sind.

- d) Verlust der Rechtsfähigkeit durch Entziehung, §43 BGB:

Liegt ein Entziehungsgrund auf Seiten des ADAC Ortsclub im Sinne des §43 BGB vor, weil insbesondere ein satzungswidriger Zweck verfolgt wird, hat der ADAC Ortsclub ebenso kein Antragsrecht und erhält keine Leistung.

- 5) Der ADAC Ortsclub muss handlungsfähig im Sinne seiner Satzung sein. Sofern die Handlungsfähigkeit wieder hergestellt ist, ist ein Antrag unter Beachtung von Punkt 3.2.4 erneut zulässig.

- 6) Der ADAC Ortsclub darf nicht gegen sonstiges geltendes Recht verstoßen.

Eine Bearbeitung des Antrages bzw. eine Auszahlung der finanziellen Förderung oder Gewährung des Sachmittels erfolgt nicht, wenn die Bestätigung, dass die Voraussetzungen des Förderungsverfahrens eingehalten worden sind, bei Antragstellung vom ADAC Ortsclub nicht abgegeben wird. Fällt eine dieser Voraussetzungen nach Antragstellung weg oder stellt sich heraus, dass sie nicht vorlag, ist der ADAC Ortsclub dazu verpflichtet, dies dem ADAC Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Hat der ADAC Württemberg einen Antrag des ADAC Ortsclubs erhalten und bearbeitet und eine Leistung vorgenommen, bei dem sich nachträglich (also nach Auszahlung) herausstellt, dass die Angaben des ADAC Ortsclubs falsch gewesen sind, also doch ein Grund vorliegt, der die Antragsberechtigung und demnach Auszahlung der Leistung oder Gewährung des Sachmittels ausschließt, so hat der ADAC Württemberg das Recht, die gewährten Leistungen in vollem Umfang und zeitlich unbefristet vom jeweiligen ADAC Ortsclub zurückzuverlangen. Liegen entsprechende besondere Umstände im Einzelfall vor, kann der ADAC Württemberg nach entsprechend sorgfältiger Abwägung dieser Umstände von einer Rückforderung Abstand nehmen.

3.2.2 Antragstellung

Der Antrag ist durch ein Vorstandsmitglied des ADAC Ortsclubs im Sinne des § 26 BGB vorzunehmen.

Einen Antrag auf Förderung kann der ADAC Ortsclub, sofern im Besonderen Teil keine anderweitige Regelung getroffen wurde, erstmalig ab dem dritten Kalenderjahr nach der Anerkennung als ADAC Ortsclub stellen; dies unabhängig vom Monat des Jahres, in dem die Anerkennung als ADAC Ortsclub erfolgte (Beispiel: Anerkennung zwischen 01.01. – 31.12.16, erstmalige Antragsberechtigung von Förderungen ab 01.01.2019).

Anforderungen an die Antragstellung werden im Besonderen Teil konkret bei den einzelnen Förderungsmaßnahmen dargestellt und sind dort geregelt.

3.2.3 Keine Kumulierung von Förderungen

Die jeweilige Aktion/Veranstaltung eines ADAC Ortsclubs kann ohne Ausnahme nur einmalig gefördert werden. Sollten mehrere Förderungen bei ein und derselben Aktion/Veranstaltung möglich sein, wird zugunsten des ADAC Ortsclubs der jeweils höhere Förderungsbetrag oder das werthaltigere Sachmittel gewährt.

3.2.4 Fristen zur Antragstellung

Anträge auf Förderungen müssen in dem Jahr gestellt werden, in dem sie angefallen sind. Die Antragsstellung muss im selben Kalenderjahr bis spätestens 30.11. erfolgen. Nach dem 15.11. angefallene Fördertatbestände können noch bis spätestens 30.11. des folgenden Kalenderjahres beantragt werden. Sofern anderweitige Regelungen in den einzelnen Förderbereichen getroffen sind, gelten diese vorrangig. Bei Nichteinhaltung von Fristen entfällt die Förderung.

3.2.5 Form der Antragstellung

Die Antragstellung muss ausschließlich mit den seitens des ADAC Württemberg zur Verfügung gestellten Formularen, Softwarelösungen etc. erfolgen. Andernfalls ist der Antrag zurückzuweisen. Eine erneute Antragstellung unter Beachtung dieser Vorgaben in dieser Vorschrift ist zulässig.

3.2.6 Auszahlung der Förderung durch den ADAC Württemberg

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an das im Antrag anzugebende Vereinskonto. Für eine Auszahlung müssen alle geforderten Nachweise, wie im Besonderen Teil bei den jeweiligen Punkten umschrieben, vorliegen. Weiterhin muss das Protokoll der letzten Mitglieder-/Hauptversammlung inkl. das über das Motorsportportal Württemberg übermittelte Stammbblatt und der Finanzbericht vorliegen. Sollten Unterlagen fehlen, wird der ADAC Ortsclub entsprechend informiert und die Auszahlung ruht. Es gelten auch hier die unter Punkt 3.2.4 definierten Fristen. Werden Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, entfällt die Förderung.

II. Besonderer Teil

Die Förderungen im Einzelnen:

1. OC-Aktivitäten im ADAC

1.1 Basisförderung

Die Basisförderung kann jedem ADAC Ortsclub des ADAC Württemberg bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Besondere Voraussetzung für die Basisförderung ist die gemäß der Satzung des ADAC Württemberg vorgegebene fristgerechte und vollständige Einreichung der Mitgliederliste des ADAC Ortsclubs sowie die Vertretung aller Stimmen des ADAC Ortsclubs an der Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) des ADAC Württemberg im jeweiligen Jahr, in dem die Basisförderung beantragt wird. Werden die Stimmen des ADAC Ortsclubs nur teilweise an der Mitgliederversammlung des ADAC Württemberg vertreten, wird die Basisförderung um 50 % gekürzt.

1.1.1 Mitglieder im ADAC Ortsclub

1.1.1.1 ADAC Mitglieder

Es wird eine jährliche Förderung von 4 EUR pro ADAC Mitglied im ADAC Ortsclub gewährt.

Die Bezuschussung erfolgt für ordentliche und außerordentliche ADAC Mitglieder im ADAC, unabhängig von ihrem Stimmrecht im ADAC Ortsclub. Als Antragsgrundlage dient die nach § 8 Abs. 2 der Satzung des ADAC Württemberg jährlich einzureichende Mitgliederliste mit dem Stichtag 31.10. des Vorjahres. Berechnungsgrundlage sind die nach Prüfung durch die Abteilung Jugend, Sport & Ortsclubs verbleibenden ADAC Mitglieder auf der OC-Mitgliederliste.

1.1.1.2 ADAC Jugendgruppen-Mitglieder

Es wird zusätzlich eine jährliche Förderung von 3 EUR pro Jugendmitglied gewährt, für das beim ADAC Ortsclub ein gültiger ADAC Jugendausweis beim ADAC Württemberg registriert ist. Berechnungsgrundlage sind die Zahlen aus dem Vorjahr mit Stichtag 31.12.

1.1.2 ADAC Tagungen

Für die Anwesenheit an den folgenden Tagungen erhält der ADAC Ortsclub pro Tagung:

Mitgliederversammlung des ADAC Württemberg	100 EUR/pro Delegierter
Jugendleiter-Tagung	75 EUR/ pauschal
Sportleiter-Tagung	75 EUR/ pauschal
Regionaltagung	75 EUR/ pauschal
Verkehrsreferenten-Tagung	75 EUR/ pauschal
OC-Vorsitzenden-Tagung	75 EUR/ pauschal

Ehrenamtsträger des ADAC Württemberg können in Personalunion anwesend sein.

1.1.3 Antragstellung

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Die eingereichte OC-Mitgliederliste sowie die beim ADAC Württemberg geführten Daten werden als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Im Bereich „ADAC Tagungen“ werden immer die Tagungen seit der letzten Auszahlung berücksichtigt.

1.1.4 Auszahlung

Eine Auszahlung für diesen Bereich erfolgt im zweiten Quartal eines jeden Jahres.

1.2 Kommunikation/ Außenwirkung

1.2.1 ADAC Markenauftritt

Um einen einheitlichen Markenauftritt zu erreichen, werden durch den ADAC Gestaltungsrichtlinien für die einzelnen Gliederungen vorgegeben. Darüber hinaus regelt § 5 der Satzung des ADAC Württemberg den Auftritt der ADAC Ortsclubs. Der ADAC Württemberg honoriert die Einhaltung der ADAC Vorgaben für die ADAC Ortsclubs wie folgt:

- Korrespondenzmittel des ADAC Ortsclubs 75 EUR/ pauschal
- Internetauftritt des ADAC Ortsclubs 75 EUR/ pauschal

Für eine Honorierung des Internetauftritts ist zu der Einhaltung der Gestaltungsrichtlinien ebenfalls zwingend die Aktualität der Website Voraussetzung.

1.2.1.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Der Antrag kann jährlich gestellt werden. Dem Antrag ist ein Muster der Korrespondenzmittel (Beispiel: Briefbogen) als Anlage beizufügen.

1.2.1.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung „Unternehmenskommunikation“ und anschließender Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“.

1.2.2 Vereinskleidung

Um die ADAC Ortsclubs in ihrer Außenwirkung näher an das Erscheinungsbild des ADAC zu binden, wird die Neuanschaffung von Vereinskleidung gefördert. Eine Bezuschussung ist nur möglich, wenn der Druck im Vorfeld durch die Abteilung Unternehmenskommunikation freigegeben wurde und das Logo „ADAC Ortsclub im ADAC Württemberg“ gemäß den Vorgaben der Abteilung Unternehmenskommunikation aufgebracht worden ist.

Pro Jahr kann ein Zuschussbetrag von 25% der Rechnung, jedoch maximal ein Gesamtbetrag von 1.500 EUR über drei Kalenderjahre, durch den ADAC Ortsclub abgerufen werden. Der Zuschussbetrag erhöht sich auf 30% (max. 1.800 EUR über drei Kalenderjahre), wenn als Grundfarbe der Vereinskleidung die Farbe „schwarz“ eingesetzt wird. Zur Begründung wird hier die „Vereinheitlichung“ des Auftritts des ADAC Württemberg, der gelb auf schwarzem Untergrund ist, angegeben.

1.2.2.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Dem Antrag ist die Rechnung über die gekaufte Vereinskleidung sowie ein Muster beizufügen.

1.2.2.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung „Unternehmenskommunikation“ und anschließender Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“.

1.2.3 Transport- und Arbeitsfahrzeuge

Die Förderung für neu angeschaffte und im öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Transport- und Arbeitsfahrzeuge sowie für geschlossene Anhänger mit einem ADAC Branding kann betragen:

25% des Kaufpreises, jedoch max. 2.500 Euro.

Voraussetzungen dafür sind, dass das Design vorab mit dem ADAC Württemberg abgestimmt wird, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und der Zuschuss nachweisbar zweckentsprechend verwendet wird.

1.2.3.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Zudem muss dem Antrag die Rechnung sowie ein Foto des gebrandeten Fahrzeuges sowie ein Nachweis über die Zulassung durch Übersendung der Zulassungsbescheinigung Teil I in Kopie eingereicht werden.

1.2.3.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung „Unternehmenskommunikation“ und anschließender Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“.

1.2.4 Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Messen/Ausstellungen

Teilnahmen an nicht selbst organisierten Messen und Ausstellungen, Präsentationen sowie Aktivitäten von Städten und Gemeinden können gefördert werden, wenn der ADAC Ortsclub mit seiner Teilnahme der Öffentlichkeit die Leistungen und Ziele des ADAC Ortsclubs und des ADAC präsentiert. Die Präsentation vor Ort muss einen ADAC Bezug herstellen und in professioneller Weise erfolgen. Weiterhin muss die Veranstaltungsdauer mindestens einen Kalendertag betragen. Reine Verpflegungsstände sind nicht förderfähig.

Für die Teilnahme an Veranstaltungen mit überregionalem Charakter:

75 EUR/ Tag

Für die Teilnahme an Veranstaltungen mit regionalem Charakter:

25 EUR/ Tag

Für diese Veranstaltungen kann der ADAC Ortsclub zusätzlich kostenloses ADAC Werbematerial nach der im Folgenden unter Punkt 2.4 geregelten Vergabe unter Angabe des Zweckes beantragen.

1.2.4.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Dem Antrag ist entsprechendes offizielles Informationsmaterial der Organisatoren über die Dauer der Veranstaltung sowie aussagekräftiges Bildmaterial über die Präsentationsfläche und Aktionen des ADAC Ortsclubs beizufügen.

1.2.4.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung „Unternehmenskommunikation“ und Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“.

1.3 Vereinsgelände

Betreibt der ADAC Ortsclub ein Vereinsgelände, das dem Zwecke der aktiven Ausübung von Motorsport oder der Verkehrssicherheit dient, kann ein Verwaltungszuschuss von 600 EUR pro Jahr beantragt werden.

1.3.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Werden auf dem Gelände keine durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“ registrierten Motorsport-Veranstaltungen durchgeführt, sind entsprechende Nachweise (z.B. Trainingspläne, Öffnungszeiten des Übungsbetriebs) dem Antrag beizufügen.

1.3.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“ bzw. im Bereich Verkehr durch die Abteilung „Verkehr & Umwelt“. Die Freigabe erfolgt durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“.

1.4 Jugendarbeit

1.4.1 Jugendgruppe

ADAC Ortsclubs, die nachweislich ganzjährig eine aktive und nachhaltige Jugendarbeit im Verein betreiben, kann ein jährlicher Zuschuss von 500 EUR bewilligt werden. Unter einer Jugendarbeit ist insbesondere zu verstehen: regelmäßige Durchführung von sportartenspezifischen Jugend-Trainings, Wettbewerbsteilnahme mit den aktiven Jugendfahrern, Organisation von Lehrgängen in Theorie und Praxis, Angebot von gemeinsamen Freizeitaktivitäten, Anbieten von Schnupperkursen. Die Jugendgruppe muss aus mindestens zehn Jugendlichen mit gültigem ADAC Jugendausweise bestehen.

1.4.1.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Es sind entsprechende Nachweise, die eindeutig die Jugendarbeit belegen (z.B. Jahresprogramm, Trainingsangebot, etc.) dem Antrag beizufügen. Die Jugendarbeit muss größtenteils zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits geleistet sein. Ein Antrag kann daher frühestens am 01. August jedes Jahres gestellt werden.

1.4.1.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“.

1.4.2 Jugendcamps

Förderfähig sind seitens der ADAC Ortsclubs veranstaltete mehrtägige Jugend-Camps. Voraussetzung ist, dass der ADAC Ortsclub über eine -über den ADAC Jugendausweis- gemeldete Jugendgruppe verfügt und die Teilnehmerzahl mindestens 20 Teilnehmer zu betragen hat. Es kann maximal ein Jugend-Camp pro Kalenderjahr und ADAC Ortsclub in Höhe von 300 EUR gefördert werden.

1.4.2.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Der Antrag kann jährlich gestellt werden. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis (Ausschreibung, Programm) sowie aussagekräftiges Bildmaterial beizufügen.

1.4.2.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“.

1.5 Innovative Projekte

Der ADAC Württemberg kann pro Jahr an maximal fünf ADAC Ortsclubs jeweils eine Prämie von 1.000 Euro für Projekte, die in besonderem Maße anzuerkennen sind und neu konzipiert wurden, vergeben. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand des ADAC Württemberg.

Bereiche können z.B. sein:

- Maßnahmen zum Umweltschutz und Sicherheit im Motorsport
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Verein (Ehrenamt 2.0)

1.5.1 Antragstellung

Der Antrag ist als offizielles Schreiben zu verfassen und muss umfassend und aussagekräftig sein. Er ist bis zum 30.09. jedes Jahr zu stellen.

1.5.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Entscheidung durch den Vorstand des ADAC Württemberg durch die Abteilung Jugend, Sport & Ortsclubs.

1.6 Beteiligung an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Württemberg

Für die Unterstützung des ADAC Württemberg bei Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Württemberg erhält der ADAC Ortsclub

bei entgeltlicher Unterstützung der Helfer/Sportwarte:

- 50 EUR/ Veranstaltung bei 2 bis 4 Helfer/Sportwarte
- 100 EUR/ Veranstaltung bei 5 bis 10 Helfer/Sportwarte
- 150 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 10 Helfer/Sportwarte
- 250 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 20 Helfer/Sportwarte
- 350 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 30 Helfer/Sportwarte

bei unentgeltlicher Unterstützung der Helfer/Sportwarte:

- 50 EUR/ Veranstaltung bei 2 bis 4 Helfer/Sportwarte
- 150 EUR/ Veranstaltung bei 5 bis 10 Helfer/Sportwarte
- 200 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 10 Helfer/Sportwarte
- 300 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 20 Helfer/Sportwarte
- 400 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 30 Helfer/Sportwarte

1.6.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Der Antrag kann pro Maßnahme/Veranstaltung gestellt werden. Dem Antrag ist eine Helfer-/Sportwarteliste beizufügen.

1.6.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die zuständige Abteilung und anschließender Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“.

1.7 Ortsclub-Jubiläen

Der ADAC Württemberg honoriert seine ADAC Ortsclubs in Form einer Jubiläumsprämie, wenn sie den ADAC Württemberg in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Kernaufgaben aktiv sowie zuverlässig unterstützen und sich daher sehr verdient gemacht haben.

Die Jubiläumshonorierung kann bei folgenden Jubiläen seitens des ADAC Ortsclub beantragt werden:

25-jähriges OC-Jubiläum:	250 EUR
50-jähriges OC-Jubiläum:	500 EUR
75-jähriges OC-Jubiläum:	750 EUR
100-jähriges OC-Jubiläum:	1.000 EUR
125-jähriges OC-Jubiläum:	1.250 EUR
150-jähriges OC-Jubiläum:	1.500 EUR

Im Weiteren jeweils im Intervall von 25 Jahren jeweils das Zehnfache der Jubiläumszahl.

Als besondere weitere Voraussetzungen für die Jubiläums-Zuwendung gelten:

- Empfänger ist der ADAC Ortsclub, keine Einzelperson.
- Die Zuwendung wird mit daran gebunden, dass der ADAC Ortsclub eine Jubiläumsfeier veranstaltet und den ADAC Württemberg dazu einlädt.
- Über die Zuwendung muss ein schriftliches Dokument erstellt werden, dass von beiden Seiten – also dem ADAC Württemberg und dem betreffenden ADAC Ortsclub – gegengezeichnet wird.

1.7.1 Antragstellung

Als Antragstellung wird die Einladung bzw. die Mitteilung des Programmablaufs angesehen. Die Einladung(en) ist/sind gesammelt an die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“ zu senden.

1.7.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und anschließender Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“.

2. Motorsport

2.1 Motorsport-/ Klassik-/ Jugendsport-Veranstaltungen

Für Motorsport-, Klassik- und Jugendveranstaltungen der ADAC Ortsclubs in Württemberg, die seitens des ADAC Württemberg im Vorfeld genehmigt oder registriert wurden, der Öffentlichkeit (nicht clubintern) zugänglich sind und nach den gültigen nationalen und internationalen Bestimmungen der FIA, FIM, FIM-Europe, dem DMSB oder dem ADAC und seinen Regionalclubs durchgeführt werden, kann ein Veranstaltungszuschuss beantragt werden.

Weiterhin können lizenzfreie Veranstaltungen bezuschusst werden, wenn diese laut der seitens des DMSB veröffentlichten Abgrenzung dem lizenzfreien Breitensport zuzuordnen sind. Auch hier gilt für eine Bezuschussung die Vorgabe der im Vorfeld erfolgten Registrierung durch den ADAC Württemberg.

Es müssen alle Klassen, die gemäß dem zuständigen Reglement/Grundausschreibung vorgesehen sind, Zugang zu der Veranstaltung erhalten.

Der beantragende ADAC Ortsclub muss im rechtlichen Sinne Veranstalter sein. Eine Förderung von Veranstaltungen ist nicht möglich, wenn der ADAC Ortsclub als Veranstalter gegen Entgelt als Dienstleister eines Dritten auftritt. Das wirtschaftliche Risiko muss durch den ADAC Ortsclub getragen werden (bei Veranstaltergemeinschaften, denen auch Mitveranstalter angehören, die keine ADAC Ortsclubs im Sinne dieser Richtlinie sind, muss die Beteiligungsquote der Summe aller ADAC Ortsclubs mindestens 50% betragen). Ebenfalls von der Förderung ausgenommen, sind Veranstaltungen, die ausschließlich ein wirtschaftliches Interesse verfolgen.

Weiterhin ist die Veranstalterhaftpflichtversicherung über den Motorsport-Rahmenvertrag des ADAC abzuschließen.

Die Dauer der Veranstaltung ist nicht ausschlaggebend, es sei denn, es wird in dieser Richtlinie explizit eine Unterscheidung getroffen. Getrennte Veranstaltungen liegen dann vor, wenn diese unterschiedliche Registrierungsnummern besitzen und nicht am selben Tag stattfinden.

Veranstaltungen mit FIA, FIM, FIMEurope, DMSB- oder ADAC Prädikaten werden im Einzelfall mit einem sogenannten Prädikatszuschuss zusätzlich gefördert. Dieser wird in untenstehender Aufstellung aufgeführt. Es kann pro Veranstaltung maximal ein Prädikat bezuschusst werden. Bei mehreren Prädikaten wird das Prädikat für die Berechnung des Zuschusses herangezogen, welches den höchsten Zuschuss erhält. Durch den ADAC Württemberg genehmigte Serien gelten nicht als Prädikate des ADAC Württemberg.

Darüber hinaus sind ein Zuschuss für die Darstellung der Verbandszugehörigkeit sowie ein Werbezuschuss möglich. Um den Verbandszuschuss zu erhalten sind auf den durch den ADAC Ortsclub erstellten Veranstaltungsunterlagen (Ausschreibung, Ergebnislisten, Flyer, Plakaten, etc.) das Logo des ADAC Württemberg gemäß der Gestaltungsrichtlinien des ADAC zu verwenden und damit der ADAC Württemberg als Trägerverband darzustellen. Der Werbezuschuss wird nur in Verbindung mit dem Verbandszuschuss bei der Erstellung eines Programmheftes und der dortigen Veröffentlichung einer einseitigen ADAC Anzeige gewährt. Voraussetzung für den Werbezuschuss ist, dass das Programmheft über einen externen Dienstleister gedruckt wird und eine Auflage von mindestens 500 Exemplaren hat. Zudem sind für den Werbezuschuss bereitgestellte ADAC Banner werbewirksam am Veranstaltungsort zu platzieren.

Förderungen:

Veranstaltungsart	Zuschuss	Prädikats-zuschuss bei VA mit Prädikaten der FIA, FIM, FIMEurope, DMSB und ADAC	Prädikats-zuschuss bei VA mit Prädikaten des ADAC Württemberg	Verbands-zuschuss	Werbe-zuschuss
Automobil					
Automobil-Rundstrecke (DMSB)	3.000 EUR	500 EUR	200 EUR	50 EUR	150 EUR
Automobil-Slalom (DMSB)	500 EUR	500 EUR	200 EUR	50 EUR	150 EUR
Automobil-Slalom (Clubsport)	400 EUR	-	200 EUR 100 EUR (Jugend)	50 EUR	-
Rallye National A (DMSB)	3.000 EUR	500 EUR	200 EUR	50 EUR	250 EUR
		DRM: 5.000 EUR			
		ADAC Masters: 1.500 EUR			
Rallye 35/70 (DMSB)	1.500 EUR	500 EUR	200 EUR	50 EUR	250 EUR
Rallyesprint (Clubsport)	500 EUR	-	200 EUR	50 EUR	-
Automobilturnier (Lizenzfreier Breitensport)	150 EUR	-	200 EUR	50 EUR	-
Gleichmäßigkeitsprüfungen Berg (Clubsport)	300 EUR	-	-	50 EUR	150 EUR
Gleichmäßigkeitsprüfungen Slalom (Clubsport)	150 EUR	-	-	50 EUR	-
Kart					
Kartslalom (Lizenzfreier Breitensport)	200 EUR	-	-	50 EUR	-
Kartrennen (DMSB/Clubsport)	500 EUR	500 EUR	200 EUR	50 EUR	150 EUR
Klassik (ab 25 Teilnehmer):					
Veteranentreffen (Lizenzfreier Breitensport)	100 EUR	-	-	50 EUR	-
Veteranenausfahrt (Lizenzfreier Breitensport)	150 EUR	-	100 EUR	50 EUR	-
Veteranenrallye (1-Tages-Veranstaltung) (Lizenzfreier Breitensport)	300 EUR	-	100 EUR	50 EUR	150 EUR
Veteranenrallye (2-Tages-Veranstaltung) (Lizenzfreier Breitensport)	500 EUR	-	100 EUR	50 EUR	150 EUR
Klassik-Trial	100 EUR	-	-	50 EUR	-
Motorrad					
Motocross (DMSB)	1.500 EUR	500 EUR	200 EUR	50 EUR	250 EUR
		WM: 6.500 EUR			
		ADAC Masters: 1.500 EUR			
Motocross (Clubsport)	800 EUR	-	200 EUR 100 EUR (Jugend)	50 EUR	-
Trial (DMSB)	800 EUR	500 EUR	200 EUR	50 EUR	150 EUR
Trial (Clubsport)	200 EUR	-	200 EUR 100 EUR (Jugend)	50 EUR	-
Enduro (DMSB)	1.500 EUR	500 EUR	200 EUR	50 EUR	150 EUR
Enduro (Clubsport)	800 EUR	-	200 EUR	50 EUR	-
Rundstrecke (DMSB)	3.000 EUR	500 EUR	200 EUR	50 EUR	150 EUR
Mini Bike/ Pocket Bike	500 EUR	-	100 EUR	50 EUR	-
ADAC Mini Bike/Pocket Bike Schnupperkurs	100 EUR	-	-	-	-
Motorradturnier	150 EUR	-	-	50 EUR	-
Motorboot					
Motorbootrennen	2.500 EUR	500 EUR	200 EUR	50 EUR	250 EUR
		ADAC Masters: 1.500 EUR			
Sonstiges					
BMX Rennen	150 EUR	-	-	50 EUR	-
Fahrradtrial	150 EUR	-	-	50 EUR	-

Jugend-Motorsportveranstaltungen können darüber hinaus mit einer Pauschale von 200 Euro pro Veranstaltung on Top gefördert werden. Weiterhin kann ein Zuschuss für die Kommunikation gemäß Punkt 5 beantragt werden.

Die sportliche Ausrichtung von ADAC Bundesendläufen sind in obiger Aufstellung nicht berücksichtigt und werden außerhalb dieser Richtlinie im Einzelfall behandelt.

2.1.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Der Antrag kann pro Veranstaltung gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Schlussbericht über die Veranstaltung
- Ggfs. Unfallberichte
- Versicherungsnachweis
- Ergebnis- bzw. Teilnehmerlisten
- Beispielexemplare von produzierten Werbemitteln (Flyer, Programmhefte, Plakate, etc.)
- Bildnachweis der aufgehängten ADAC Banner
- Weitere Publikationen, Presseberichte (soweit vorhanden)

Bei Veranstaltergemeinschaften erfolgt die Antragstellung durch den in der Ausschreibung aufgeführten geschäftsführenden Verein. Wenn dieser kein ADAC Ortsclub ist, muss durch die Veranstaltergemeinschaft ein ADAC Ortsclub benannt werden.

2.1.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“ bzw. die Prüfung des Verbands-, Werbe- und Kommunikationzuschusses durch die Abteilung „Unternehmenskommunikation“. Die Förderung wird an den Antragsteller überwiesen.

2.2 Unterstützung anderer ADAC Motorsportveranstaltungen

Stellt ein ADAC Ortsclub Helfer und/oder Sportwarte für Veranstaltungen anderer ADAC Ortsclubs zur Verfügung, kann dieser folgende Beträge beantragen:

Bei der Entsendung von fünf bis zehn Helfer/Sportwarte pauschal 100 EUR/Veranstaltung

Bei der Entsendung von mehr als zehn Helfer/Sportwarte pauschal 150 EUR/Veranstaltung

Vom DMSB bzw. ADAC entsandte Sportwarte (z.B. Sport- und Technische Kommissare), deren Reisekosten von anderen Trägern übernommen werden, sind nicht anzurechnen. Ausgenommen sind ebenfalls Veranstaltungen des ADAC Württemberg. Bei diesen gilt Ziffer 1.6.

Pro Jahr wird der Zuschussbetrag in diesem Bereich auf insgesamt 750 EUR pro ADAC Ortsclub begrenzt.

2.2.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Die Einreichung erfolgt auf dem Antrag gemäß der Ziffer 2.1 über den Veranstalter. Es sind seitens des Veranstalters sowie des unterstützenden Clubs dort entsprechende Angaben und Unterschriften zum Einsatz zu leisten. Bei Einsätzen außerhalb des ADAC Württemberg ist das Antragsformular vom unterstützenden ADAC Ortsclub einzureichen. Es ist ebenfalls das Antragsformular der Ziffer 2.1 zu verwenden und vom Veranstalter gegenzuzeichnen.

2.2.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“.

2.3 Anschaffung von Sportgeräten

Als förderungsfähig werden Neuanschaffungen von Sportgeräten, die zum Zwecke der Ausübung von Motorsport im ADAC Ortsclub eingesetzt werden, angesehen.

Fahrzeuge 25% des Anschaffungspreises (netto), maximal 1.250 EUR
Bei reinen Elektro-Fahrzeugen kann darüber hinaus ein Zuschuss von weiteren 500 EUR beantragt werden.

Zeitnahmegeräte 25% des Anschaffungspreises (netto), maximal 500 EUR

Voraussetzungen dafür sind, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist und der Zuschuss nachweisbar zweckentsprechend verwendet wird.

2.3.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Dem Antrag ist eine Kopie der Rechnung über das gekaufte Sportgerät beizulegen.

2.3.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“. Vor Ermittlung der Zuschusshöhe sind ggfs. Zuschüsse, die von anderen öffentlichen Stellen gewährt werden, in Abzug zu bringen.

2.4 Werbematerial bei förderfähigen Motorsport-/ Klassik-/ Jugendsportveranstaltungen

Diese Leistungen sind förderfähig unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Punkt 3.2.2 (Allgemeiner Teil). Ebenfalls abweichend zu Punkt 3.2.2 kann die Antragstellung ein anderes Vereinsmitglied im Auftrag des Vereinsvorsitzenden übernehmen.

2.4.1 Werbematerial

Zur Unterstützung des werbewirksamen ADAC Auftritts bei förderungsfähigen Veranstaltungen erhalten die ADAC Ortsclubs die Möglichkeit bei der Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“ Werbematerial anzufordern. Das Werbematerial umfasst:

Material	Stückzahl	Kostenbeitrag (brutto)
ADAC gebrandetes Absperrband	Je nach Veranstaltung	-
ADAC Kugelschreiber	Max. 200 Stück	-
ADAC Hinweispfeile	Unbegrenzt	1 EUR/ Stück
ADAC Lanyards	Unbegrenzt	0,50 EUR/ Stück
ADAC Banner (3x 1m)	Unbegrenzt	10 EUR/ Stück
ADAC Aufkleber (nach Einzelfallprüfung)	Max. 20 Stück	-
Nur leihweise:		
ADAC aufblasbaren Torbogen (nach Einzelfallprüfung)	1	-

Antragstellung: Das Material muss über den dafür vorgesehenen Bestellvorgang mindestens 10 Tage vor Veranstaltungsdatum vorliegend bei der Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“ bestellt werden. Eine Ausgabe ist immer abhängig von der Verfügbarkeit.

Darüber hinaus bietet der ADAC Württemberg unter dem Motto „Wir sind gelb“ jährlich eine Werbemittelaktion an. Es wird gesondert zu dieser Aktion per Rundschreiben informiert. Bei der Aktion beteiligt sich der ADAC Württemberg prozentual an den Kosten. Die Beteiligung ist abhängig vom jeweiligen Artikel, allerdings begrenzt auf maximal 50%.

2.4.2 Give Aways

Darüber hinaus kann der ADAC Ortsclub bei Veranstaltungen nach Punkt 1.2.4 bzw. nach Einzelfallprüfung bei Veranstaltungen nach Punkt 2.1 dieser Richtlinie zur Erhöhung der Werbewirksamkeit auf Anfrage weiteres Werbematerial beantragen:

Material	Stückzahl	Kostenbeitrag (brutto)
ADAC gebrandete Gummibärchen	Max. 500 Stück	-
ADAC gebrandete Caps	Max. 200 Stück	-
ADAC Luftballons	Max. 500 Stück	-
ADAC Snap Armbänder	Max. 100 Stück	-

Auch hier ist die Anfrage durch den ADAC Ortsclubs mindestens 10 Tage vor Veranstaltungsdatum vorliegend bei der Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“ zu stellen. Die Anfrage erfolgt unter aussagekräftiger Angabe des vorgesehenen Einsatzes über den vorgegebenen Bestellweg. Die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“ prüft die Verfügbarkeit und entscheidet zusammen mit der Abteilung „Unternehmenskommunikation“ über die tatsächlich zur Verfügung gestellten Mengen.

2.5 Veranstaltungsequipment bei förderfähigen Motorsport-/ Klassik-/ Jugendsportveranstaltungen

Der ADAC Württemberg stellt auf Anfrage den ADAC Ortsclubs und unter Voraussetzung der Verfügbarkeit für ihre Veranstaltungen Veranstaltungsequipment kostenlos zur Verfügung. Die Abholung und Rückgabe erfolgt bei der Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“ bzw. bei einer durch den ADAC Württemberg definierten Person.

Es wird folgendes Veranstaltungsequipment, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, bereitgestellt:

- Auswertungs- und Zeitnahmematerial
- Funkgeräte
- Phonemessgeräte
- Startnummernblöcke

Die Anfrage ist durch den ADAC Ortsclubs mindestens 10 Tage vor Veranstaltungsdatum zu stellen. Die Anfrage erfolgt über den vorgegebenen Bestellweg unter aussagekräftiger Angabe des vorgesehenen Einsatzes.

3. Verkehr, Technik, Umwelt & Mobilität

3.1 ADAC Fahrradturniere

Für die Durchführung eines im Vorfeld beim ADAC Württemberg angemeldeten und nach den ADAC Bestimmungen durchgeführten Fahrradturniers kann der ADAC Ortsclub einen Pauschbetrag von 200 EUR sowie pro Teilnehmer einen Zuschuss von 0,80 EUR beantragen. Weiterhin kann ein Zuschuss für die Kommunikation gemäß Punkt 5 beantragt werden.

Bei der Organisation und Durchführung eines vom ADAC Württemberg vergebenen Endturniers kann ein erhöhter Zuschuss von 400 EUR (statt 200 EUR) vergeben werden. Des Weiteren übernimmt der ADAC Württemberg die aufgrund der höheren Anforderungen anfallenden Netto-Fremdkosten. Ausgenommen sind Aufwände, die aufgrund einer Gewinnerzielungsabsicht des ADAC Ortsclub anfallen. Die Fremdkosten sind vor der Beauftragung seitens der Abteilung „Verkehr & Umwelt“ fachlich auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und freizugeben.

3.1.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Der Antrag kann pro Veranstaltung gestellt werden.

3.1.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung „Verkehr & Umwelt“ und anschließender Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“.

3.2 Turniergeräte für ADAC Fahrradturniere

Als förderungsfähig werden Neuanschaffungen von Turniergeräten, die zum Zwecke der Durchführung von Fahrradturnieren im ADAC Ortsclub eingesetzt werden, angesehen:

25% des Anschaffungspreises (netto), maximal 1.250 EUR

3.2.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Dem Antrag ist eine Kopie der Rechnung über das gekaufte Turniergerät beizulegen.

3.2.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung „Verkehr & Umwelt“ und anschließende Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“. Vor Ermittlung der Zuschusshöhe sind ggfs. Zuschüsse, die von anderen Stellen gewährt werden, in Abzug zu bringen.

3.3 Fahrsicherheitstrainings und Spritspartrainings

Für die vom ADAC angebotenen Fahrsicherheits- und Spritspartrainings kann der ADAC Ortsclub einen Zuschuss von 50 EUR pro Veranstaltung für eine von ihm organisierte Gruppenveranstaltung beantragen. Dabei gelten folgende Mindestgruppengrößen beim Fahrsicherheitstraining: PKW = 12 Personen / Motorrad = 10 Personen. Beim Spritspartraining beträgt die Mindestgruppengröße acht Personen.

3.3.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Der Antrag kann pro Veranstaltung gestellt werden.

3.3.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung „Verkehr & Umwelt“ und anschließender Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“.

3.4 Aktivitäten/Veranstaltungen zur Förderung der Verkehrssicherheit

Folgende Aktivitäten sind förderfähig:

- | | |
|---|---|
| A. Verteilung von Schulwegratgeber | 20 EUR pro Aktion / maximal 3x pro Jahr |
| B. Sicherheitswestenübergabe | 100 EUR pro Aktion |
| C. Sicherheitsturniere (z.B. Bremsübung) | 20 EUR pro Aktion / maximal 3x pro Jahr
Bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen. |
| D. Themenspezifische Clubabende
(z.B. Pannenkurse, Erste-Hilfe-Kurs,
Feuerlöschübung) | 20 EUR pro Aktion / maximal 3x pro Jahr
Bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen. |

Weiterhin kann bei jeder dieser Aktivitäten ein Zuschuss für die Kommunikation gemäß Punkt 5 beantragt werden.

3.4.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Der Antrag kann pro Veranstaltung gestellt werden. Dem Antrag sind die jeweils im Antrag geforderten Unterlagen beizulegen.

3.4.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung „Verkehr & Umwelt“ und anschließender Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“.

3.5 Organisation von Veranstaltungen

Für die Durchführung öffentlichkeitswirksamer und selbstorganisierten Veranstaltungen rund um das Thema Mobilität ist die Beantragung einer Förderung von 250 EUR pro Veranstaltung möglich. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer entsprechenden positiven Darstellung mit ADAC Bezug. Darunter sind ebenfalls repräsentative Automobil-, Motorrad- und Radveranstaltungen zu verstehen, die keinen motorsportlichen oder klassischen Hintergrund haben. Ebenfalls förderfähig sind Verkehrssicherheitstage und Veranstaltungen zu Themen der nachhaltigen Mobilität und des Umweltschutzes sowie zu alternativen Antrieben z.B. Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt Elektromobilität.

Zusätzlich kann ein Zuschuss für die Kommunikation gemäß Punkt 5 beantragt werden. Darüber hinaus sind ein Zuschuss für die Darstellung der Verbandszugehörigkeit in Höhe von 50 EUR sowie ein Werbezuschuss in Höhe von 150 EUR möglich. Um den Verbandszuschuss zu erhalten sind auf den durch den ADAC Ortsclub erstellten Veranstaltungsunterlagen (Ausschreibung, Flyer, Plakaten, etc.) das Logo des ADAC Württemberg gemäß der Gestaltungsrichtlinien des ADAC zu verwenden und damit den ADAC Württemberg als Trägerverband darzustellen. Der Werbezuschuss wird gewährt bei der Erstellung eines Programmheftes und der dortigen Veröffentlichung einer einseitigen ADAC Anzeige. Voraussetzung für den Werbezuschuss ist, dass das Programmheft über einen externen Dienstleister gedruckt wird und eine Auflage von mindestens 500 Exemplaren hat. Zudem sind für den Werbezuschuss bereitgestellte ADAC Banner werbewirksam am Veranstaltungsort zu platzieren.

3.5.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Der Antrag kann pro Veranstaltung gestellt werden.

3.5.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung „Verkehr & Umwelt“ bzw. die Prüfung des Verbands-, Werbe- und Kommunikationszuschusses durch die Abteilung „Unternehmenskommunikation“ und anschließender Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“.

4. Tourismus

4.1 Touristische Ausfahrten

Förderfähig sind selbst organisierte, nicht clubinterne Ausfahrten und Ausflüge der ADAC Ortsclubs (unabhängig von der Art der Fortbewegungsmittel), wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1) Die Entfernung zum Ausflugs-/ Ausfahrtsziel beträgt mindestens 50 km (gerechnet vom Sitz des ADAC Ortsclubs aus).
- 2) Die Anzahl der Teilnehmer daran muss mindestens 10 betragen.
- 3) Die Veranstaltung muss im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen in der Öffentlichkeit beworben werden.

Im Jahr können maximal drei Ausflüge/Ausfahrten mit jeweils pauschal 200 EUR gefördert werden. Zusätzlich kann ein Zuschuss für die Kommunikation gemäß Punkt 5 beantragt werden.

4.1.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Dem Antrag ist eine Tourenplanung, Teilnehmerliste, Übersicht über die Werbemaßnahmen sowie aussagekräftiges Bildmaterial beizufügen.

4.1.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“.

4.2 Info-Vorträge

Förderfähig sind selbst organisierte, nicht clubinterne Info-Vorträge zu touristischen Themen (z.B. Reiseberichte), wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1) Die Anzahl der Teilnehmer muss mindestens 10 betragen.
- 2) Der Vortrag muss den allgemeinen Ansprüchen an solch ein Veranstaltungsformat entsprechen (z.B. begleitende Dia-Show/ Präsentation, Teilnehmerunterlagen)
- 3) Die Veranstaltung muss im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen in der Öffentlichkeit beworben werden.

Im Jahr können maximal drei Infoabende mit jeweils pauschal 100 EUR gefördert werden. Zusätzlich kann ein Zuschuss für die Kommunikation gemäß Punkt 5 beantragt werden.

4.2.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste, Übersicht über die Werbemaßnahmen sowie die Teilnehmerunterlagen / Präsentation beizufügen.

4.2.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“.

4.3 Jux-Rallyes / Sternfahrten /Bildersuchfahren

Förderfähig sind selbst organisierte, nicht clubinterne touristische Veranstaltungen. Das Veranstaltungskonzept muss überwiegend touristische Merkmale beinhalten.

Im Jahr können maximal drei Veranstaltungen mit jeweils pauschal 200 EUR gefördert werden. Zusätzlich kann ein Zuschuss für die Kommunikation gemäß Punkt 5 beantragt werden.

4.3.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Der Antrag kann pro Veranstaltung gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausschreibung inkl. Aufgabenbeschreibung
- Schlussbericht über die Veranstaltung
- Ergebnis- bzw. Teilnehmerlisten

4.3.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“.

5. Öffentlichkeitsarbeit/ Kommunikationszuschuss

Gefördert werden können die speziell unter Punkt 2 bis 4 im Besonderen Teil dieser Richtlinie ausgewiesenen Aktivitäten der ADAC Ortsclubs mit einem zusätzlichen Kommunikationszuschuss unter der Voraussetzung, dass

1. zu dem jeweiligen Antrag Nachweis/e über die redaktionelle Berichterstattung in den regionalen und/oder überregionalen Print- und/oder Onlinemedien und/oder Mitschnitte der Radio- und/oder TV-Sendungen eingereicht werden. Den Nachweisen muss sowohl der Zeitpunkt der Veröffentlichung als auch der Name des Mediums zu entnehmen sein. Bei der Berichterstattung in Print- und/oder Onlinemedien werden ausschließlich Beiträge gewertet, die einen Umfang von mindestens 1.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) haben und nicht in Publikationen der ADAC Ortsclubs oder des ADAC veröffentlicht wurden.
2. in allen redaktionellen Beiträgen muss ein eindeutiger Bezug der im Antrag genannten Veranstaltung sowie dem ADAC hergestellt sein.

Der Zuschuss wird gestaffelt nach der Anzahl der eingereichten Beiträge in folgenden Höhen gewährt:

ein redaktioneller Bericht	50 Euro
ab 2 redaktionellen Berichten	100 Euro

5.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über die jeweiligen Anträge unter Punkt 2 bis 4.

5.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung „Unternehmenskommunikation“ und Freigabe durch die Abteilung „Jugend, Sport & Ortsclubs“.

III. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Übersicht Ortsclubförderung

Stand: 29. September 2017

Verweis Richtlinie	Förderung	Höhe/Art der Förderung	Dem Antrag beizufügende Unterlagen	Vorgaben	Antragsfrist (Kalenderjahr)
1	OC-Aktivitäten im ADAC Basisförderung				
1.1.1	ADAC Mitglieder	4 EUR/ ADAC Mitglied		<ul style="list-style-type: none"> Fristgerechte Einreichung der OC Mitgliederliste und Delegiertenmeldung 100% bei Vertretung aller OC Stimmen bei der MV des ADAC WTB, Kürzung um 50 % bei nur teilweiser Vertretung. 	Kein Antrag notwendig
1.1.2	ADAC Jugendgruppen-Mitglieder	3 EUR/ OC Jugendgruppen-Mitglied			
1.1.3	ADAC Tagungen	75 EUR/ Tagung bzw. 100 EUR pro MV Delegierter			
1.2	Kommunikation/ Außenwirkung				
1.2.1	ADAC Markenauftritt	75 EUR/ Briefbogen 75 EUR/ Internetauftritt	Muster Korrespondenzmittel	<ul style="list-style-type: none"> 1x jährlich förderfähig Einhaltung ADAC Richtlinien Aktualität OC Internetauftritt 	30.11.
1.2.2	Vereinskleidung mit ADAC Branding	25 % der Rechnung (max. 1.500 EUR über drei Jahre) bzw. bei Grundfarbe „schwarz“ 30 % der Rechnung (max. 1.800 EUR über drei Jahre)	<ul style="list-style-type: none"> Kopie Rechnung (Rechnungsempfänger muss OC sein) Muster Vereinskleidung 	Vor Bestellung muss Freigabe durch ADAC WTB erfolgen	30.11.
1.2.3	Transport- und Arbeitsfahrzeuge mit ADAC Branding	25 % des Kaufpreises (maximal 2.500 EUR)	<ul style="list-style-type: none"> Kopie Rechnung (Rechnungsempfänger muss OC sein) Bildmaterial Fahrzeug inkl. Branding Kopie Zulassungsbescheinigung Teil I 	Vor Bestellung muss Freigabe durch ADAC WTB erfolgen	30.11.
1.2.4	Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Messen/ Ausstellungen mit ADAC Bezug	75 EUR/ Tag bei VA mit überregionalem Charakter 25 EUR/ Tag bei VA mit regionalem Charakter	<ul style="list-style-type: none"> Offizielles Informationsmaterial der Organisatoren Bildmaterial über Präsentationsfläche und OC-Aktionen 	Mindestdauer 1 Tag – Keine Verpflegungsstände	30.11.
1.3	Vereinsgelände				
	Verwaltungszuschuss für Vereinsgelände (Motorsport und/oder Verkehrssicherheit)	600 EUR	Ggfs. Nachweis für die Ausübung von Motorsport oder Verkehrssicherheit (z.B. Trainingspläne, ...)	1x jährlich förderfähig	30.11.

Übersicht Ortsclubförderung

Stand: 29. September 2017

Verweis Richtlinie	Förderung	Höhe/Art der Förderung	Dem Antrag beizufügende Unterlagen	Vorgaben	Antragsfrist (Kalenderjahr)
1.4	Jugendarbeit				
1.4.1	Jugendgruppe	500 EUR	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis über geleistete Jugendarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> 1x jährlich förderfähig Jugendgruppe mit mind. 10 Jugendlichen mit ADAC Jugendausweis Aktive Jugendarbeit 	30.11. frühestens ab 01.08.
1.4.2	Jugendcamps	300 EUR	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis (Ausschreibung, Programm, ...) Bildmaterial 	<ul style="list-style-type: none"> 1x jährlich förderfähig Nur mehrtägige Camps Mind. 20 Teilnehmer 	30.11.
1.5	Innovative Projekte				
	„Leuchtturm“-projekte	1.000 EUR	kein Antragsformular, Einreichung in offener Form	An max. 5 OCs/Jahr	30.09.
1.6	Beteiligung an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Württemberg				
	Unterstützung des ADAC WTB bei Maßnahmen und Veranstaltungen	<p>Bei <u>entgeltlicher</u> Unterstützung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 50 EUR/ Veranstaltung bei 2 bis 4 Helfer/Sportwarte 100 EUR/ Veranstaltung bei 5 bis 10 Helfer/Sportwarte 150 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 10 Helfer/Sportwarte 250 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 20 Helfer/Sportwarte 350 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 30 Helfer/Sportwarte <p>Bei <u>unentgeltlicher</u> Unterstützung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 50 EUR/ Veranstaltung bei 2 bis 4 Helfer/Sportwarte 150 EUR/ Veranstaltung bei 5 bis 10 Helfer/Sportwarte 200 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 10 Helfer/Sportwarte 300 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 20 Helfer/Sportwarte 400 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 30 Helfer/Sportwarte 	<p>Helfer-/Sportwarteliste</p>	30.11.	

Übersicht Ortsclubförderung

Stand: 29. September 2017

Verweis Richtlinie	Förderung	Höhe/Art der Förderung	Dem Antrag beizufügende Unterlagen	Vorgaben	Antragsfrist (Kalenderjahr)	
1.7	Ortsclub-Jubiläen					
	25-jähriges OC-Jubiläum	250 EUR		Durchführung einer Jubiläumsfeier und Einladung des ADAC WTB	Kein Antrag - Mit Eingang der Einladung	
	50-jähriges OC-Jubiläum	500 EUR				
	75-jähriges OC-Jubiläum	750 EUR				
	100-jähriges OC-Jubiläum	1.000 EUR				
	125-jähriges OC-Jubiläum	1.250 EUR				
2	Motorsport					
2.1	Motorsport-/ Klassik-/ Jugendsport-Veranstaltungen					
	Veranstaltungen im Bereich Motorsport, Klassik und Jugendsport (unterteilt in Lizenzsport, Clubsport und lizenzfreier Breitensport)	Siehe Punkt 2.1 der Richtlinie Zuschussarten: <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungszuschuss • Prädikatszuschuss • Verbundzuschuss • Werbezuschuss • Jugend-Veranstaltungszuschuss • Kommunikationszuschuss (Punkt 5) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schlussbericht über die Veranstaltung • Ggfs. Unfallberichte • Versicherungsnachweis • Ergebnis- bzw. Teilnehmerlisten • Beispiexemplare von produzierten Werbemitteln (Flyer, Programmhefte, Plakate, etc.) • Bildnachweis der aufgehängten ADAC Banner 	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung/Registrierung der Ausschreibung vor VA durch den ADAC WTB • Durchführung nach geltenden Bestimmungen • Öffentliche VA, für alle im Reglement zugelassenen Teilnehmer geöffnet • ADAC Ortsclub muss Veranstalter sein (Sportlicher Ausrichter nicht ausreichend) und kein ausschließlich wirtschaftliches Interesse vorliegen • Veranstalterhaftpflicht-Versicherung muss über den ADAC Motorsport Rahmenvertrag abgeschlossen werden. 	30.11. (Bei Veranstalter-gemeinschaften Antrag durch geschäftsführenden Verein)	
2.2	Unterstützung anderer ADAC Motorsportveranstaltungen					
	Bereitstellung von Helfern und/oder Sportwarten für Veranstaltungen anderer ADAC Ortsclubs (<i>nicht VA des ADAC WTB, siehe hierzu Punkt 1.6</i>)	100 EUR/ Veranstaltung bei 5 bis 10 Helfer/Sportwarte 150 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 10 Helfer/Sportwarte (max. 750 EUR/Jahr)			Nicht berücksichtigt werden vom DMSB oder/und ADAC entsandte Sportwarte, deren Aufwände durch Dritte übernommen werden	30.11. (Einreichung erfolgt über das Antragsformular des Veranstalters)

Übersicht Ortsclubförderung

Stand: 29. September 2017

Verweis Richtlinie	Förderung	Höhe/Art der Förderung	Dem Antrag beizufügende Unterlagen	Vorgaben	Antragsfrist (Kalenderjahr)
2.3	Anschaffung von Sportgeräten Sportgeräte zur Ausübung von Motorsport <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge • E-Fahrzeuge • Zeitnahmegeräte 	25% des Anschaffungspreises (netto), maximal 1.250 EUR/Fahrzeug Bei reinen Elektro-Fahrzeugen darüber hinaus weitere 500 EUR. 25% des Anschaffungspreises (netto), maximal 500 EUR/Zeitnahmegeräte	Kopie Rechnung (Rechnungsempfänger muss OC sein)	Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen werden verrechnet	30.11.
2.4	Werbematerial bei förderfähigen Motorsport-/ Klassik-/ Jugendsportveranstaltungen	Siehe Punkt 2.4 der Richtlinie	Bestellformular	Nach Verfügbarkeit	10 Tage vor Veranstaltung
2.4.1	Werbematerial		Formlose Anfrage mit aussagekräftiger Angabe des Einsatz		
2.4.2	Give Aways				
2.5	Veranstaltungsequipment bei förderfähigen Motorsport-/ Klassik-/ Jugendsportveranstaltungen				
	Veranstaltungsequipment wird kostenlos zur Verfügung gestellt	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertungs- und Zeitnahmematerial • Funkgeräte • Phonemessgeräte • Startnummernblöcke 	Kein Antrag; Formlose Anfrage genügt	Nach Verfügbarkeit	10 Tage vor Veranstaltung
3	Verkehr, Technik, Umwelt & Mobilität				
3.1	ADAC Fahrradturniere				
	Durchführung eines Fahrradturniers	<ul style="list-style-type: none"> • 200 EUR/ Veranstaltung • 0,80 EUR pro Teilnehmer • Kommunikationszuschuss (siehe Punkt) 			30.11.
	Organisation und Durchführung eines vom ADAC Württemberg vergebenen Endturniers	400 EUR/ Veranstaltung + Übernahme der anfallenden Fremdkosten durch den ADAC		Aufwände aufgrund Gewinnerzielungsabsicht werden nicht übernommen	30.11.
3.2	Turniergeräte für ADAC Fahrradturniere				
	Neuanschaffung von Turniergeräten zur Durchführung von Fahrradturnieren	25% des Anschaffungspreises (netto), maximal 1.250 EUR/Fahrzeug	Kopie der Rechnung	Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen werden verrechnet	30.11.

Übersicht Ortsclubförderung

Stand: 29. September 2017

Verweis Richtlinie	Förderung	Höhe/Art der Förderung	Dem Antrag beizufügende Unterlagen	Vorgaben	Antragsfrist (Kalenderjahr)
3.3	Fahrsicherheitstrainings und Spritspartrainings				
	Teilnahme an Fahrsicherheits- und Spritspartrainings	50 EUR/ Veranstaltung		Mindestgruppengrößen beim Fahrsicherheitstraining: PKW = 12 Personen Motorrad = 10 Personen Beim Spritspartraining beträgt die Mindestgruppengröße 8 Personen	30.11.
3.4	Aktivitäten/Veranstaltungen zur Förderung der Verkehrssicherheit				
	Verteilung von Schulwegratgebern	<ul style="list-style-type: none"> 20 EUR/ Aktion Kommunikationszuschuss (siehe Punkt 5) 		3x jährlich	30.11.
	Sicherheitswestenübergabe	<ul style="list-style-type: none"> 100 EUR/ Aktion Kommunikationszuschuss (siehe Punkt 5) 	<ul style="list-style-type: none"> Vorherige Anmeldung beim ADAC WTB 		30.11.
	Sicherheitsturniere (z.B. Bremsübung)	<ul style="list-style-type: none"> 20 EUR/ Aktion Kommunikationszuschuss (siehe Punkt 5) 	<ul style="list-style-type: none"> Inhaltsbeschreibung Verantwortlicher Teilnehmerliste 	Mindestteilnehmerzahl 10 Personen 3x jährlich	30.11.
	Themenspezifische Clubabende (z.B. Pannenkurse, Feuerlösübung, etc.)	<ul style="list-style-type: none"> 20 EUR/ Aktion Kommunikationszuschuss (siehe Punkt 5) 	<ul style="list-style-type: none"> Inhaltsbeschreibung Teilnehmerunterlagen Teilnehmerliste 	Mindestteilnehmerzahl 10 Personen 3x jährlich	30.11.
3.5	Organisation von Veranstaltungen				
	Durchführung öffentlichkeitswirksamer & selbstorganisierter Veranstaltungen zum Thema Mobilität. Zudem Verkehrssicherheitstage und Veranstaltungen zu Themen der nachhaltigen Mobilität und des Umweltschutzes sowie zu alternativen Antrieben	<ul style="list-style-type: none"> 250 EUR/ Veranstaltung Verbandszuschuss: 50 EUR Werbezuschuss: 150 EUR Kommunikationszuschuss (siehe Punkt 5) 	<ul style="list-style-type: none"> Programm Beispielexemplare von produzierten Werbemitteln (Flyer, Programmhefte, Plakate, etc.) Bildnachweis der aufgehängten ADAC Banner 		30.11.
4	Tourismus				
4.1	Touristische Ausfahrten				
	Selbst organisierte, nicht clubinterne Ausfahrten/Ausflüge	<ul style="list-style-type: none"> 200 EUR/ Ausflug Kommunikationszuschuss (siehe Punkt 5) 	<ul style="list-style-type: none"> Tourenplanung Teilnehmerliste Übersicht über Werbemaßnahmen Aussagekräftiges Bildmaterial 	<ul style="list-style-type: none"> Entfernung Ausflugsziel – Sitz des ADAC Ortsclubs größer als 50 km Mindestteilnehmerzahl: 10 Geeignete, öffentlichkeitswirksame Werbung im Vorfeld Max. 3x jährlich 	30.11.

Übersicht Ortsclubförderung

Stand: 29. September 2017

4.2	Info-Vorträge	Selbst organisierte, nicht clubinterne Info-Vorträge zu touristischen Themen	<ul style="list-style-type: none"> • 100 EUR/ Infoabend • Kommunikationszuschuss (siehe Punkt 5) 	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmerliste • Übersicht über Werbemaßnahmen • Teilnehmerunterlagen / Präsentation 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestteilnehmerzahl: 10 • Ansprechende Präsentation/Vortragsunterlagen • Geeignete, öffentlichkeitswirksame Werbung im Vorfeld • Max. 3x jährlich 	30.11.
4.3	Jux-Rallyes / Sternfahrten / Bildersuchefahrten	Selbst organisierte, nicht clubinterne Veranstaltungen mit überwiegend touristischen Merkmalen	<ul style="list-style-type: none"> • 200 EUR/ Veranstaltung • Kommunikationszuschuss (siehe Punkt 5) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschreibung inkl. Aufgabenbeschreibung • Schlussbericht über die Veranstaltung • Ergebnis- bzw. Teilnehmerlisten 	3x jährlich	30.11
5	Öffentlichkeitsarbeit	Redaktionelle Berichterstattung bei speziell ausgewiesenen Punkten in den Bereichen 2 bis 4	<ul style="list-style-type: none"> • 50 EUR bei einem Beitrag • 100 EUR ab zwei Beiträgen 	Nachweis(e) über redaktionelle Berichterstattung(en) mit Zeitpunkt der Veröffentlichung und Name des Mediums	<ul style="list-style-type: none"> • Umfang von mindestens 1.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) • keine Publikationen der ADAC Ortsclubs oder des ADAC veröffentlicht wurden. • eindeutiger Bezug zum ADAC und dem ADAC Ortsclubs 	30.11 (Über die jeweiligen Anträge der Punkte 2 bis 4)

